

1. Abschnitt: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: GIMA WDVS Klebeschaum

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- **Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs / Gemischs:**
Polyurethanhartschaum zum Montieren, Dämmen, Kleben, Isolieren und Füllen.
- **Verwendungen von denen abgeraten wird**
Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

- **Hersteller/Lieferant:**
*GIMA GmbH & Co. KG
Windmühlstraße 11
91567 Herrieden-Neunstetten*
- **Auskunftgebender Bereich:**
*Abteilung: Technik
Tel.: 09825/9291-0
E-Mail: info@gima-profi.de*

1.4. Notrufnummer:

*Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Gif tinformationszentrum Mainz - Tel.: +49 (0) 6131 19240*

2. Abschnitt: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**
Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweis
Aerosol	1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Carc.	2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Resp. Sens.	1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox.	4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	2	H373: Kann die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.
Skin Irrit.	2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit.	2	H319: Verursacht schwere Augenreizungen.
STOT SE	3	H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente:

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- **Gefahrenpiktogramme:**



GHS02



GHS08



GHS07

- **Signalwort:**
Gefahr
- **Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung:**
Polymethylenpolyphenylisocyanat
- **Gefahrenhinweise:**
H222 Extrem entzündbares Aerosol.

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 - H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 - H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
 - H373 Kann die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.
 - H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H335 Kann die Atemwege reizen.
 - **Sicherheitshinweise:**
 - P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 - P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie andere Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 - P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
 - P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
 - P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
 - P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
 - P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
 - **Ergänzende Informationen**

Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.
- 2.3. Sonstige Gefahren:**
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

3. Abschnitt: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische:

- **Beschreibung:**
Gemisch: besteht aus nachfolgend angeführten Stoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer (REACH)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (C.)	Fußnote
Propan	74-98-6 200-827-9 01-21194853944-21	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	1%<C<10%	(1)(2)(10)
Dimethylether	115-10-6 204-065-8 01-2119472128-37	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	C>1%	(1)(2)(10)
Isobutan	75-28-5 200-857-2 01-2119485395-27	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	1%<C<10%	(1)(2)(10)
(1,3-Butadien, Konz.<0.1%)				
Reaktionsprodukt aus Tris(2- chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1- methylethyl)phosphat und Phosphorsäure,	- - 01-2119447716-31	Acute Tox. 4; H302	1%<C<25%	(1)(10)

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester				
polymethylenpolyphenylisocyanat	9016-87-9	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317	C>25%	(1)(2)(8)(10)(18)

• **zusätzliche Hinweise:**

- (1) Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
- (2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
- (8) Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16
- (10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- (18) Polymethylenpolyphenylisocyanat, enthält > 0.1% MDI-Isomere

4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:**
BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- **nach Einatmen:**
Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- **nach Hautkontakt:**
Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- **nach Augenkontakt:**
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- **nach Verschlucken:**
Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

- **Nach Einatmen:**
Kann die Atemwege reizen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- **Nach Hautkontakt:**
Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- **Nach Augenkontakt:**
Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatisch behandeln.

5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:**
Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver.
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**
Kleiner Brand: Schnell wirkendes CO₂-Löschpulver, Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.
Großer Brand: Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Fluorwasserstoff, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

• **Maßnahmen**

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen

• **Besondere Schutzausrüstung:**

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

6. Abschnitt: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motoren abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

• **Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal**

Siehe Punkt 8.2

• **Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte**

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug. Geeignete Schutzkleidung siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln).

Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Sehr strenge Hygiene befolgen. Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

• **Lagerung:**

• **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

• **Zusammenlagerungshinweise:**

Nicht zusammen lagern mit: (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

• **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Fernhalten von Wärmequellen, Zündquellen. (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen

7.3. Spezifische Endanwendungen:

siehe Punkt 1.2

8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

• **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Exposition am Arbeitsplatz:

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition: Deutschland

4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat	
TRGS 900	<i>Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8h 0,05 mg/m³</i>

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Dimethylether	
TRGS 900	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8h 1000 ppm / 1900 mg/m ³
Isobutan	
TRGS 900	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8h 1000 ppm / 2400 mg/m ³
pMDI (als MDI berechnet)	
TRGS 900	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8h 0,05 mg/m ³
Propan	
TRGS 900	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8h 1000 ppm / 1800 mg/m ³

- **Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:**
Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind
- **Verfahren zur Probenahme**
Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Isocyanate (MDI)	NIOSH	5521
Isocyanate (MDI)	NIOSH	5522

- **Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung**
Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.
- **DNEL-Werte**
DNEL - Arbeitnehmer

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkung, dermal	8 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	22,4 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	2,08 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	5,82 mg/m ³	

DNEL - Allgemeinbevölkerung

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkung, dermal	4 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	11,2 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	1,04 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1,46 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0,52 mg/kg bw/Tag	

PNEC

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester			
Medien	Wert		Bemerkung
Süßwasser	0.64 mg/l		
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.51 mg/l		
Meerwasser	0.064 mg/l		
STP	7.84 mg/l		
Süßwassersediment	13.4 mg/kg Sediment dw		
Meerwassersediment	1.34 mg/kg Sediment dw		
Boden	1.7 mg/kg Boden dw		
Oral	11.6 mg/kg Nahrung		

- **Zusätzliche Hinweise:**
Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**
Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.
- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

- **Augenschutz- / Gesichtsschutz:**
Dichtschließende Schutzbrille mit Seitenschutz.
- **Handschutz:**
*Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN374).
- Materialauswahl (guter Schutz)
LDPE (Polyethylen niedriger Dichte).*
- **Körperschutz**
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- **Atemschutz:**
Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
- **Allgemeine Hinweise**

*Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.*

9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	
Form	Aerosol
Farbe	weiß oder je nach Einfärbung charakteristisch
b) Geruch	keine Daten verfügbar
c) Geruchsschwelle	keine Daten verfügbar
d) pH-Wert bei 20°C	keine Daten verfügbar
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	keine Daten verfügbar
f) Siedebeginn / Siedebereich	keine Daten verfügbar
g) Flammpunkt	keine Daten verfügbar
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	keine Daten verfügbar
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	extrem entzündbares Aerosol
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	keine Daten verfügbar
k) Dampfdruck	keine Daten verfügbar
l) Damfdichte	> 1,0
m) relative Dichte (20 °C)	0,95
n) Löslichkeit	keine Daten verfügbar
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	keine Daten verfügbar
p) Selbstentzündungstemperatur	keine Daten verfügbar
q) Zersetzungstemperatur	keine Daten verfügbar
r) Viskosität	keine Daten verfügbar
s) explosive Eigenschaften	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
t) oxidierende Eigenschaften	keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	keine Daten verfügbar absolute Dichte, 950 kg/m ³ ; 20 °C

10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien:

(starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Fluorwasserstoff, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

• **Akute Toxizität:**

GIMA WDVS Klebeschaum						
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden						
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester						
Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LD50	EU Methode B.1 tris	632 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal	LD50	OECD 402	2000 mg/kg bw	24 Std	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Aerosol)	LC50	OECD 403	> 7 mg/l	4 Std	Ratte (männlich / weiblich)	Beweiskraft

polymethylenpolyphenylisocyanat						
Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte	Literaturstudie
Dermal	LD50		> 5000 mg/kg		Kaninchen	Literaturstudie
Inhalation (Dämpfe)	LD50		10 - 20 mg/l	4 Std	Ratte	Literaturstudie
Inhalation			Kategorie 4			

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme
Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

• **Ätz- / Reizwirkung:**

GIMA WDVS Klebeschaum						
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden						
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester						
Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwirkung	OECD 405	24 Std	7 Tage	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Keine Reizwirkung	OECD 404	4 Std	7 Tage	Kaninchen	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat						
Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Reizwirkung Kategorie 2					Literaturstudie
Haut	Reizwirkung					Literaturstudie

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

	ung Kategorie 2					
Inhalation	Reizwirk ung STOT SE Kat.3					Literaturstudie

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann die Atemwege reizen.

• **Sensibilisierung der Atemwege / Haut:**

GIMA WDVS Klebeschaum						
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden						
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester						
Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Haut	nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus (weiblich)	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat						
Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Haut	Sensibilisierend Kat.1					Literaturstudie
Inhalation	Sensibilisierend Kat.1					Literaturstudie

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

• **Spezifische Zielorgan - Toxizität:**

GIMA WDVS Klebeschaum									
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden									
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester									
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Subchronische Toxizitätsprüfung	171 mg/kg bw/Tag		keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	Ratte	weiblich	Experimenteller Versuch
Oral	NOAEL	Subchronische Toxizitätsprüfung	52 mg/kg bw/Tag		keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	Ratte	weiblich	Experimenteller Versuch
Inhalation (Dämpfe)	Dosisniveau		0.586 mg/l Luft		Keine Wirkung		Maus	männlich	Experimenteller Versuch

polymethylenpolyphenylisocyanat

GIMA WDVS Klebeschäum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation			STOT RE Kat. 2						Literaturstudie

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.
Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme
Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

• **Keimzell - Mutagenität (in vitro):**

GIMA WDVS Klebeschäum				
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden				
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester				
Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	OECD 482	Rattenleberzellen		Beweiskraft
Negativ	OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)		Beweiskraft

• **Keimzell - Mutagenität (in vivo):**

GIMA WDVS Klebeschäum						
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden						
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester						
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 475		Maus	männlich	Knochenmark	Experimenteller Wert

• **Karzinogenität**

GIMA WDVS Klebeschäum									
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden									
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester									
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation Dermal Oral							Datenverzicht		
polymethylenpolyphenylisocyanat									
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
unbekannt			Kategorie 2				Literaturstudie		

• **Reproduktionstoxizität**

GIMA WDVS Klebeschäum									
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden									
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester									
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung	

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Entwicklungsstoxizität	LOAEL	OECD 416	99 mg/kg bw		Ratte	weiblich	Embryotoxizität		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	LOAEL	OECD 416	99 mg/kg bw		Ratte	männlich	Gewichtsveränderung	weibliches Fortpflanzungsorgan	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft.

• **Toxizität andere Wirkungen:**

GIMA WDVS Klebeschaum
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

• **Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:**

GIMA WDVS Klebeschaum

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Schwächegefühl. Jucken.

Hautausschlag / Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Trockene Haut. Husten. Entzündung der Atemwege möglich. Atemschwierigkeiten.

12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

GIMA WDVS Klebeschaum								
Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden								
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß / Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fisch	LC50		56,2 mg/l	96 Stunden	Brachydan rerio	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, GLP
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	OECD 202	131 mg/l	48 Stunden	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	82 mg/l	72 Stunden	Pseudokirchneria subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, Wachstumsrate
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEC	OECD 202	32 mg/l	21 Tage	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, GLP
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC 50	ISO 8192	784 mg/l	3 Stunden	Belebschlamme	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, GLP

polymethylenpolyphenylisocyanat								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß /	Wertbestimmung

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

	ter					Salzwas ser	
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		> 1000 mg/l	96 Stunden			Literaturstudie
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 100 mg/l		Belebtschlamm		Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester			
Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
Biologische Abbaubarkeit			
OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test	14 %, GLP	28 Tage	Experimenteller Wert
Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
Phototransformation Luft (DT50 Luft)			
AOPWIN v1.92	8.6 Stdn	500000 /cm ³	Berechnungswert
Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)			
EU Methode C.7	> 1 Jahr(e)	Primärer Abbau	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat: Biologische Abbaubarkeit Wasser			
Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 302	< 60 %		Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

GIMA WDVS Klebeschaum				
Log Kow				
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	nicht anwendbar (Gemisch)			

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester					
BCF Fische					
Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	OECD 305	0,8 – 4,6	6 Wochen	Cyprinus carpio	Experimenteller Wert
Log Kow					
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
EU Methode A.8		2,68	30 °C	Experimenteller Wert	

polymethylenpolyphenylisocyanat					
BCF Fische					
Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1		Pisces	Literaturstudie
Log Kow					
Methode	Bemerkung	Wert	Dauer	Wertbestimmung	

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

	keine Daten vorhanden			
--	--------------------------	--	--	--

Konklusion

Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden:

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester			
(log) Koc			
Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	EU Methode C.19	2,76	Experimenteller Wert
Log Kow			

Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level 1	0,01 %	0 %	3,55 %	3,52 %	92,89 %	Read-across

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

GIMA WDVS Klebeschaum

- **Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)**
Enthält Komponente(n) aufgenommen in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)
- **Ozonabbaupotential (ODP)**
Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- **Empfehlung:**
Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.
Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).
08 05 01* (Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle: Isocyanatabfälle).
16 05 04* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)).
Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.
- **Entsorgungshinweis**
Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.
- **Verpackung**
Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).
15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).
- **Ungereinigte Verpackungen:**
Behälter vollständig entleeren.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb.

14. Abschnitt: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN, IMDG, IMSBC, IATA, ICAO 	UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung <ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN • IMDG, IATA 	Druckgaspackungen Aerosols, flammable
14.3. Transportgefahrenklassen <ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN <ul style="list-style-type: none"> Klasse 2 Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) 23 • IMDG, IMSBC, IATA, ICAO <ul style="list-style-type: none"> Klasse 2.1 Klassifizierungscode - Gefahrzettel 2.1 	
14.4. Verpackungsgruppe <ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN, IMDG, IATA 	2.1
14.5. Umweltgefahren:	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender <ul style="list-style-type: none"> • Sondervorschriften: ADR, RID, ADN • Sondervorschriften: IMDG, IMSBC • Sondervorschriften: IATA, ICAO • Begrenzte Mengen 	190 / 327 / 344 / 625 63 / 190 / 277 / 327 / 344 / 381 / 959 A145 / A167 / A802 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe, Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30kg (Bruttomasse)
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht anwendbar

15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Europäische Gesetzgebung:
FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU
FOV-Gehalt 20%

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester	Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1;	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

	<p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>
<p>polymethylenpolyphenylisocyanat</p>	<p>Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) einschließlich der nachstehenden spezifischen Isomere: 4,4.-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,4.-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,2.-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)</p>	<p>1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen; b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: - Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. - Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. - Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung</p>

GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

		verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen..2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.
--	--	---

• **Nationale Gesetzgebung Deutschland:**

GIMA WDVS Klebeschaum	
WGK	1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester	
TA-Luft	5.2.5
polymethylenpolyphenylisocyanat	
TA-Luft	5.2.5; I
TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden pMDI (als MDI berechnet); Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
Sensibilisierende Stoffe	4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat; Sa; Atemwegssensibilisierende Stoffe Und Hautsensibilisierende Stoffe, an beiden Zielorganen Allergien auslösende pMDI (als MDI berechnet); Sa; Atemwegssensibilisierende Stoffe
TRGS905 - Krebserzeugend	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembare Aerosole, A-Fraktion); 2
TRGS905 - Erbgutverändernd	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembare Aerosole, A-Fraktion); -
TRGS905 - Fruchtbarkeitsgefährdend	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembare Aerosole, A-Fraktion); -
TRGS905 - Fruchtschädigend	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembare Aerosole, A-Fraktion); -
Hautresorptive Stoffe	4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat; H; Hautresorptiv pMDI (als MDI berechnet); H; Hautresorptiv

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Abschnitt: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

• **Sonstige Hinweise:**

-

• **Änderungen gegenüber der Vorversion:**

Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

• **Änderungen zur Vorversion 1.0**

Kopf- und Fußzeile:	Aktualisierung Format und Firmenangaben
Abschnitt 1	Aktualisierung Firmenangaben
Abschnitt 2	Aktualisierung P Sätze
Abschnitt 3	Aktualisierung Stoffe
Abschnitt 4 - 15	Aktualisierung Angaben

• **Abkürzungen und Akronyme:**

ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists	
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by	Europäisches Übereinkommen über die

GIMA WDVS Klebeschaum

Road/Railway

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0
internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Straße/Ordnung über die
internationale Eisenbahnbeförderung
gefährlicher Güter
Schutzfaktor von Atemschutzmasken

APF	Assigned protection factor	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)	
CAS	Chemical Abstracts Service	internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CLP	Classification, labeling and packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Derived No-Effect Level	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC10	Effective concentration at 10% mortality rate	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
EC50	Half maximal effective concentration	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	European Chemicals Agency	Europäische Chemikalienagentur
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances	Europäische Datenbank kommerzieller Altstoffe
ELINC	European List of Notified Chemical Substances	
EPA	Siehe HEPA	Siehe HEPA
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals	
HEPA	High efficiency particulate air filter	Hoch effizienter Luftfiltertyp
IATA	International Air Transport Association	Internationale Flug-Transport- Vereinigung
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC10	Lethal concentration at 10% mortality rate	Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LC50	Median lethal concentration	Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)
LD10	Lethal dose at 10% mortality rate	Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LD50	Median lethal dose	Mittlere letale Dosis
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure	
NOEC	No observed effect concentration	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PROC	Process category	Verfahrenskategorie
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No. 1907/2006)	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung Nr. (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STOT	Specific target organ toxicity	Spezifische Zielorgantoxizität
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe	

• **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

- H220 *Extrem entzündbares Gas*
- H222 *Extrem entzündbares Aerosol.*
- H229 *Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.*
- H280 *Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.*
- H302 *Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.*
- H315 *Verursacht Hautreizungen.*
- H317 *Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*
- H319 *Verursacht schwere Augenreizung.*
- H332 *Gesundheitsschädlich bei Einatmen.*



GIMA WDVS Klebeschaum

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- | | |
|-------------|--|
| <i>H334</i> | <i>Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.</i> |
| <i>H335</i> | <i>Kann die Atemwege reizen.</i> |
| <i>H351</i> | <i>Kann vermutlich Krebs verursachen.</i> |
| <i>H373</i> | <i>Kann die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.</i> |

- **Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.